

Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. 3. 2003 (SächsGVBl. Nr. 4/03 vom 31. 3. 2003, S. 55 ff.) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG vom 24. 9. 1999 (SächsGVBl. Nr. 19 vom 29. 10. 1999 S. 545 ff.) und des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. 1. 2003 (SächsGVBl. Nr. 1/ vom 31. 1. 2003 S. 2 ff.) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 4. 11. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten der Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne von § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie nach dem, der Satzung als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnis zu bemessen.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis dieser Satzung weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, ist das Sächsische Kostenverzeichnis anzuwenden. Enthält das Sächsische Kostenverzeichnis keine Regelung, ist eine Gebühr zu erheben, die nach einer im Sächsischen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 5 Euro bis 25.000 Euro erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Ist eine solche Wertgebühr im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen, beträgt sie ein Prozent vom Wert des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung und § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen oder Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 21. 3. 1996 und die 1. Änderungssatzung von 10. 10. 2001 außer Kraft.

Rochlitz, den 5. 11. 2003

DS

Knappe
Oberbürgermeister

Bekanntgemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 10 vom 18.11.2003